

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE

EGENHOFEN

ORTSTEIL

UNTERSCHWEINBACH

Ä N D E R U N G E N vom 19.10.94

Satzungspräambel für Ortsabrundung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) (FN Bay RS 2020-1-1-I) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach als

Satzung

Erläuterung :

Die Gemeinde Egenhofen hat am 05.09.94 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§34 BauGB) im Bereich der Grundstücke Fl. 40.

Der entsprechende Satzungsbeschluß wurde am 05.09.94. gefaßt.

Die Erweiterung dient zur Ausweisung von zusätzlichem Bauraum, für 1 Bauparzelle.

Bei einer Bebauung des Änderungsbereiches ist ein Freiflächenplan einzureichen. Daraus muß folgendes hervorgehen:

Event. vorhandener Baumbestand, Neupflanzungen von Bäumen, insbesondere auch Gehölzpflanzungen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen. An diesen Grenzen sind buchtige, 1-2-reihige Hecken vorzusehen. Prinzipiell sind nur heimische Gehölze zulässig (Nadelholzanteil max. 10 %); die Heckensträucher dürfen keinem Formschnitt unterzogen werden

In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Unterschweinbach unberührt.

ARCHITEKTURBÜRO

MAISACHER STRASSE 8 82282 AUFKIRCHEN
TELEFON 08145/5449 TELEFAX 08145/5238

FK

DIPL. ING.
FRANZ KESER

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am **05. SEP. 1994** beschlossen die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan v. 19.10.94) abzuändern.

Siegel



Egenhofen, den **9. MAI 1995**

.....
Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom **07. NOV. 1994** - **09. DEZ. 1994** die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Siegel



Egenhofen, den **9. MAI 1995**

.....
Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **20. FEB. 1995** die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach gem. Lageplan vom **20. JAN. 1995** / 19.10.94 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Egenhofen, den **9. MAI 1995**

.....
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach am gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang

der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstfeldbruck, den **27.06.95**

[Handwritten signature]
...**Büchner**.....
i.A. jur. Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **01. JUNI 1995** ortsüblich durch **Auskunft**..... bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs.5 Satz 2; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB). Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Egenhofen, den **07. JUNI 1995**

[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister